



Die bayerische Landesregierung hat unter dem 08. Dezember 2020 die 10. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht.

Nach § 3 Absatz 1 ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

Triftige Gründe sind nach Absatz 2, Ziffer 4 „Versorgungsgänge, Einkauf und der Besuch von Dienstleistungsbetrieben in dem nach § 12 zulässigem Ausmaß“.

Nach § 12 Absatz 2 sind Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, untersagt (zum Beispiel Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoostudios). Im Umkehrschluss gilt daher: Alle anderen Dienstleistungsbetriebe sind erlaubt, sofern sie die Verpflichtungen der Ziffern 1 bis 4 einhalten (Mindestabstand, Beschränkung der anwesenden Kunden bei Verkaufsflächen/Maskenpflicht in Verkaufsräumen, auf Parkplätzen, in Kassen- und Thekenbereichen, Vorhandensein eines Schutz- und Hygienekonzepts).

Mit anderen Worten: Das Betreiben und Aufsuchen von Autowaschanlagen (Portalwaschanlagen, SB-Platzanlagen und Autowaschstraßen) ist, da es sich hierbei um eine Dienstleistung handelt, erlaubt.

Nach § 3 Absatz 2, Ziffer 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der neuesten Infektionsschutzverordnung vom 08.12.2020 ist das Aufsuchen einer Waschanlage erlaubt, da es sich hierbei um einen zulässigen triftigen Grund handelt.

Die Inanspruchnahme der Dienstleistung Autowäsche ist ungefährlich, sinnvoll und wichtig. In allen Autowaschbetrieben wird der Mindestabstand zwischen Kunden und Mitarbeitern eingehalten. Ein Kontakt Kunde-Mitarbeiter findet in den meisten Betrieben ohnehin nicht statt. An Autowaschstraßen findet lediglich ein minimaler Kontakt beim Bezahlen statt, ebenso bei der Inanspruchnahme von Portalanlagen, dort wird in der Regel an der Tankstellenkasse bezahlt. In SB-Waschplatzanlagen findet gar kein Kontakt Kunde-Mitarbeiter statt. Auch ein Kontakt Kunde-Kunde ist nicht möglich, da sich die Kunden in der jeweiligen SB-Box aufhalten und somit mehrere Meter voneinander getrennt sind. Außerdem sind die einzelnen SB-Boxen voneinander durch zwei bis drei Meter hohe Spritz- und Sichtschutzwände getrennt, sodass ein Kontakt Kunde-Kunde hier unmöglich ist.

Wichtig ist hingegen die regelmäßige Fahrzeugwäsche gerade auch jetzt im Winter. Es gilt, das Fahrzeug von Schnee, Eis und Schmutz zu reinigen, um das Fahrzeug zu pflegen, aber auch um es gerade in der jetzigen dunklen Jahreszeit besser sichtbar zu machen. Damit erhöhen wir die Verkehrssicherheit.

Apropos Verkehrssicherheit: Durch Schnee, Eis und das Aufspritzen von mit Streusalz vermischem Straßenwasser wird nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Windschutzscheibe verunreinigt. Die Sicht durch eine solche Windschutzscheibe wird erschwert, was die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigt. Notreinigungen (mit Fensterreiniger an Tankstellen oder ähnlichem) führen nicht zu demselben optimalen Reinigungseffekt wie eine professionelle Fahrzeugreinigung an SB-Waschplatzanlagen, Portalanlage oder Waschstraße. Nur eine professionelle Fahrzeugwäsche gewährleistet, dass

auch die Windschutzscheibe richtig gereinigt wird und der/die Fahrer/in gut durch die Scheibe blicken kann.

Fazit: Autowäsche ist wichtig und zulässig, auch und gerade in Zeiten der Corona-Pandemie.

Herausgeber:

Ersteller und Herausgeber dieser Fachinformation ist der Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland e. V., vdd Geschäftsführer Rechtsanwalt Thomas Drott, Stiftstr. 35, 32427 Minden. Diese Fachinformation wurde unter Auswertung der entsprechenden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit. Eine Haftung für die gemachten Angaben wird nicht übernommen.